

Abschnitt



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt
2. Senat
Breiter Weg 203 -206

39104 Magdeburg

JZ MD 01.07.09 11:19
-FACH, ANL.:

Verwaltungsrechtssache Dr. Kotte u. a. gegen Landesverwaltungsamt
Hier: Erwiderung im Beschwerdeverfahren
Bezug: Ihre Verfügung vom 02.06.2009 – Az.: 2 M 65/09

Halle, 30. Jun. 2009

Ihr Zeichen: 2 M 65 / 09 vom
02.06.2009

Mein Zeichen:
402.a-05313-04/09

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Engel

Albert.Engel@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2202

Fax: (0345) 514-2512

In der o. g. Angelegenheit beantrage ich die Beschwerde hinsichtlich des Haupt- und des Hilfsantrages zurückzuweisen. Zur Erwiderung auf die Beschwerdebegründung vom 15.05.2009 trage ich folgendes vor:

I. Sachverhalt:

Am 05.06.2007 wurde durch die Fa. LOGOIL GmbH, Halle (S.) ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer thermokatalytischen Verwertung von Abfällen und dazu gehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen gestellt. Ziel der Betriebstätigkeit ist die Herstellung von synthetischem Öl. Dieses Öl wird in die Zementfabrik nach Karsdorf gebracht und dort verbrannt.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Nach ordnungsgemäßer Verfahrensführung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen wurde mit meinem Bescheid vom 28.08.2008 die begehrte Genehmigung – unter Anordnung von Nebenbestimmungen erteilt. Wegen der Details verweise ich auf den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Im Hinblick auf den Gang des Verwaltungsverfahrens verweise ich auf den Beschluss des VG Halle vom 19.01.2009 (2 B 54 / 09, dort S. 3 und 4).

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Mit Datum vom 27.10.2008 erhoben die Beschwerdeführer Klage gegen die Genehmigung beim Verwaltungsgericht in Halle (S.). Die Klage (Hauptsache) läuft unter dem Az. 2 A 231 / 08 HAL. Über die Klage ist noch nicht entschieden. Daraufhin beantragte die Rechtsnachfolgerin der Fa. LOGOIL GmbH, die Fa. LOGMED Cooperation GmbH bei mir den Ausspruch einer Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Genehmigung gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Mit meinem Bescheid vom 11.12.2008 habe ich dem Begehren entsprochen. Wegen der Begründung dafür verweise ich auf den Inhalt dieses Bescheides.

Daraufhin beantragten die Beschwerdeführer unter dem 19.01.2009 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beim Verwaltungsgericht Halle. Das Eilverfahren war dort unter dem Az. 2 B 54 / 09 HAL anhängig.

gig. Mit Beschluss vom 16.04.2009 wies das Verwaltungsgericht den Eilantrag der Beschwerdeführer zurück.

Am 30.04.2009 legten die Beschwerdeführer Beschwerde ein, die mit Schriftsatz vom 15.05.2009 begründet wurde.

Die Wohngrundstücke der Beschwerdeführer liegen etwa 470 m bzw. 520 m von dem Standort der geplanten Anlage entfernt. Das Anlagengelände selbst befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 32.4 – Heide Süd – der Stadt Halle (S.). Dieser B-Plan wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 03.12.1997 genehmigt. Die Wohngrundstücke der Beschwerdeführer liegen nicht im Plangebiet. Die nächste Wohnbebauung liegt etwa 200 m entfernt, und zwar südwestlich an der Blücherstraße sowie nordwestlich der Walter-Hülse-Straße. In östlicher, südlicher und westlicher Richtung grenzen noch unbebaute Gewerbeflächen an das künftige Betriebsgelände der Fa. LOGMED Cooperation GmbH an.

Die Beschwerdeführer tragen vor, ihre Interessen seien im Verhältnis zu denen der Fa. LOGMED als schutzwürdiger zu betrachten, da

a) der Bebauungsplan 32.4 – Heide Süd – rechtlichen Bedenken unterliege. Tatsächlich hatte die Stadt Halle (S.) ihr zunächst erteiltes gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 03.12.2007 widerrufen, da sie der Meinung war, der B-Plan sei nicht rechtmäßig zustande gekommen.

b) das Verwaltungsgericht im Eilverfahren den Punkt "Gefahr der Emission von Dioxinen" durch den Anlagenbetrieb nicht richtig gewürdigt habe und

c) das wirtschaftliche Interesse der Fa. LOGMED Cooperation GmbH nicht überzeugend dargestellt worden sei, da die erwähnte Firma gegenüber mir und dem Verwaltungsgericht mit unterschiedlichen Zahlen operiert habe.

Im Übrigen haben die Beschwerdeführer ihr Vorbringen aus der ersten Instanz wiederholt.

II. Würdigung:

Zu a) und b)

Die Frage der Wirksamkeit des B-Plans 32.4 – Heide-Süd kann letztlich dahinstehen.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen eines erfolgreichen Abwehranspruches bei Wirksamkeit des Bebauungsplanes nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB und § 15 Abs. 1 BauNVO verweise ich auf die Ausführungen auf S. 18 und 19 des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Halle vom 16.04.2009 (Az.: 2 B 54/09 HAL).

Aufgrund der jeweiligen Lage der klägerischen Grundstücke außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann ein nachbarlicher Abwehranspruch nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn von der Zulassung der Anlage unzumutbare Belästigungen oder Störungen auf die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Grundstücke ausgingen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO).

Dies wird von den Beschwerdeführern aber nicht geltend gemacht, noch bestehen dafür nach meiner Prüfung Anhaltspunkte. Die Beschwerdeführer ergehen sich in Spekulationen darüber, ob eine Test- und/oder Forschungsanlage vorliegt. Welche Auswirkungen diese Eigenschaft auf das umgehende Plangebiet hat, führen sie nicht aus. Vielmehr ist die Art der Anlage (Pyrolyseanlage zur Verwertung von Abfällen) durch den Genehmigungsbescheid gekennzeichnet. Dann stellen die Beschwerdeführer fest, die Anlage produziere Nafta und Nafta sei abstrakt gefährlich. Aber ob Nafta überhaupt auf den Wohngrundstücken der Kläger konkret ankommt, stellen die Beschwerdeführer nicht dar. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf ein Wohnen im Einzugsbereich "Raum Schornsteinlänge" ist nur ein Hinweis auf das Vorhandensein der Antragsbefugnis, also einer Zulässigkeitsvoraussetzung im Eilverfahren. Dies bedeutet aber noch lange nicht die Fest-

stellung einer materiellen Rechtsbetroffenheit in drittschützenden Normen. Der Hinweis der Beschwerdeführer auf die gleichlautenden immissionsschutzrechtlichen Festlegungen für die B-Pläne 32.1 und 32.2 gibt ebenfalls im Ergebnis nichts her. Denn die zu betrachtende Anlage muss den Vorgaben des B-Plans genügen, in dem sie liegt.

Etwas plakativer werden die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Problematik "Darstellung des Abgasstromes" und "Dioxine". Dennoch kann ich deren Überlegungen nicht folgen. Ich verweise zunächst auf die Seiten 124 und 125 (der Beiakte C) der Antragsunterlagen. Diese enthalten Analysen zu Abluftuntersuchungen. Bei einer Analyse werden knapp 94 % statt 100 % der Inhaltsstoffe ausgewiesen. Dies stellt aber keinen Fehler dar. Die Versuche auf denen die Abgasanalysen beruhen, wurden offenbar mit unterschiedlichen Parametern durchgeführt. Bei beiden Analysen wurden die zu erwartenden Inhaltsstoffe, die für das LOGMED-Verfahren von Bedeutung sind, analysiert. Bei den 6 % die einer Analyse fehlen, handelt es sich in der Summe um organische bzw. anorganische Inhaltsstoffe, deren Einzelanalytik zu aufwändig wäre und die damit für das LOGMED-Verfahren keine Bedeutung haben. Zum Vergleich: das gilt für viele Verfahren in der Industrie analog. Die Behauptung der Beschwerdeführer auf S. 5 der Beschwerdeschrift, dass hierdurch ein erheblicher Raum für Schadstoffe besteht, ist reine Spekulation und durch nichts untersetzt.

Auf S. 4 der Beschwerdeschrift wird ein Abgasvolumenstrom aus der Pyrolyse von 4,7 m³/h (4700 l/h) genannt. Der Antragsteller hat gegenüber dem Landesverwaltungsamt verbindlich erklärt, dass diese Zahl falsch ist. Diese im Erörterungstermin vom Planungsbüro genannte Zahl hat deshalb im Nachhinein keinen Eingang in den Antrag durch den Antragsteller gefunden und ist damit nicht verbindlich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Das gilt auch für die geschilderte Dioxinproblematik. Natürlich ist der Fall "Seveso" auch mir bekannt. Aber damit hat der hier zu beurteilende Fall nichts zu tun. Dioxine entstehen einfach bei Verbrennungen. Wie man heute weiß gibt es keine Verbrennung organischen Materials, bei denen Dioxine nicht entstehen. Die Menge und die Zusammensetzung sind von der Temperatur und dem Chlorgehalt des Verbrennungsmaterials abhängig. Dies gilt z. B. auch für den häuslichen Einsatz (in Kaminen, Gartenfeuern, etc.). Dioxine unterscheiden sich sehr in der Toxizität. Es gibt also nicht generell das Supergift Dioxin, sondern man muss differenzieren, welche Dioxine entstanden sind (meist eine Mischung) und daraus die Giftigkeit errechnen. Bei technischen Prozessen (z. B. in Müllheizkraftwerken) bei denen Dioxine in gesundheitsgefährdender Menge und Zusammensetzung entstehen können, hat der Ordnungsgeber besondere Anforderungen für die Emissionen in der 17. BImSchV und der TA-Luft festgesetzt. Für das LOGMED-Verfahren (Pyrolyse) trifft das jedoch nicht zu (wg. fehlender technischer Notwendigkeit). Eine Prüfung einer (behaupteten) Dioxinproblematik im Genehmigungsverfahren war deshalb nicht notwendig.

Auch wenn von der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 32.4 „Heide-Süd, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationspark“ auszugehen sein sollte, kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. In diesem Falle richtete sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der strittigen Anlage nämlich nach § 34 BauGB.

Soweit die Beschwerdeführer ausführen, die maßgebliche Umgebung des Antragsgrundstückes sei als ein faktisches Sondergebiet i. S. des § 11 BauNVO einzustufen, so dass sich die Zulässigkeit der Anlage nach der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB richte, ist hierzu festzustellen, dass nach der gesetzgeberischen Gleichstellung der nicht beplanten Innenbereiche nach § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung mit denen des Bebauungsplanes auch hier der Nachbarschutz aus § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 BauNVO die Einwirkung unzumutbarer Belästigungen oder Störungen auf das außerhalb des faktischen Baugebietes liegende Grundstück des einen Abwehranspruch geltend machenden Nachbarn voraussetzt.

Wie bereits erwähnt, werden derartig negative Einwirkungen jedoch weder geltend gemacht, noch sind solche ersichtlich.

Soweit die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlage nach Auffassung der Beschwerdeführer bereits daraus abzuleiten sei, dass Produktionsanlagen in der beispielhaften Aufzählung

insbesondere zulässigerweise festzusetzender Sondergebiete in § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO nicht enthalten sind, ist dies rechtlich unzutreffend.

Die Vorschrift zählt lediglich beispielhaft, aber nicht abschließend, die in Betracht kommenden Sondergebiete auf.

Im Übrigen könnte auch eine bloße objektive Rechtswidrigkeit einer erteilten Genehmigung nicht zum Erfolg des Abwehranspruches führen. Es müsste noch der Nachweis erbracht werden, dass eine drittschützende Norm verletzt worden ist, die auch den Interessen der Beschwerdeführer zu dienen bestimmt ist. Das kann hier allenfalls das Gebot der Rücksichtnahme sein, welches im Bauplanungsrecht verwurzelt ist.

Richtet sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlage nach § 34 Abs. 1 BauGB, gehört nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme zum Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme im Einzelnen begründet, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann er Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Vorhaben eines Nachbarn rücksichtslos ist, erfordert eine Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme liegt vor, wenn das Vorhaben zu Beeinträchtigungen führt, die dem Rücksichtnahmebegünstigten bei Abwägung aller Umstände unzumutbar sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.02.1997 – 4 C 22.75 -, BVerwGE 52, 122).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch wenn das Verfahren technisch noch nicht 100%ig ausgeführt sein sollte, so gibt es aufgrund der Größe der Anlage und der Zusammensetzung des Rohgases bzw. der Inputstoffe keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung. Sämtliche im Abgas bzw. im Behälter nachgewiesenen Stoffe sind weder kanzerogen noch toxisch. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.02.2009 im Verfahren 2 B 54 / 09 HAL i. d. F. der Klageerwiderung zum Hauptsacheverfahren 2 A 231 /08 HAL vom 15.06.2009.

Somit steht für mich fest, dass von dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Damit ist auch eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes zu verneinen. Dieses gewährleistet nämlich gerade einen am Immissionsschutz ausgerichteten Drittschutz (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.09.1983 – 4 C 18.80 -, BRS 40 Nr. 205).

Sollte der Senat die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens als komplexe betrachten, so möchte ich daran erinnern, dass die Klärung schwieriger Rechtsfragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss.

Zu c) Die von den Beschwerdeführern behauptete Widersprüchlichkeit des Vorbringens der Fa. LOGMED vermag ich nicht zu folgen. Die Mietverbindlichkeiten und die laufenden Kosten (beide in beachtlicher Höhe) sind sowohl im Bescheid vom 11.12.2008 und im Eilbeschluss des VG in gleicher Weise beschrieben. Im Hinblick auf geplante Investitionen von 1,8 Mio. Euro äußert sich nur der Eilbeschluss, so dass ein Widerspruch zum Bescheid vom 11.12.2008 nicht konstruiert werden kann. Im Hinblick auf die getätigten Investitionen gibt es zwar zwei unterschiedliche Zahlenangaben, aber die Zahl im Bescheid vom 11.12.2008 entstammt dem Antragsvorbringen aus dem entsprechenden Antrag der LOGMED (eingegangen im Landesverwaltungsamt am 24.11.2008). Die Zahl von 1,13 Mio. Euro (aus dem Eilbeschluss) gibt einen späteren Investitionsstand wieder. Hier sei daran erinnert, dass die Fa. LOGMED die Genehmigung ungeachtet des Eilverfahrens ausnutzen konnte, da das VG Halle auf den Erlass eines sog. "Hängebeschlusses" verzichtet hatte. Wenn der Senat hier wirklich noch Aufklärungsbedarf sieht, so mag die Fa. LOGMED befragt werden, denn auch die Beschwerdeinstanz ist eine Tatsacheninstanz.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass soweit die Beschwerdeführer ihren Vortrag aus dem Antragsverfahren – 2 B 54 /09 HAL – im Beschwerdeverfahren wiederholen, so schließe ich mich den Ausführungen des VG Halle aus seinem Eilbeschluss vom 16.01.2009 an, denen aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen ist.

III. Prozessuales

Ich bitte, soweit noch nicht geschehen, um die Beiladung der Fa. LOGMED Cooperation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Daniel-Vorländer-Str. 8, 06120 Halle (S.) auch im Beschwerdeverfahren, da aus meiner Sicht ein Fall notwendiger Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) vorliegt.

Im Auftrage

(Dr. Engel)

